

Berichterstattung über Nachhaltigkeit

Börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen **nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Informationen** für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, offenlegen.

Die Berichterstattung ist in die handelsrechtlich bereits bestehende Erklärung zur Unternehmensführung einzubetten.

Inhalte der Berichtspflicht

1. Nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung (§ 289c bzw. § 315b HGB-E)

Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung

- jeweils die Beschreibung der verfolgten Konzepte und der angewandten Due-Diligence-Prozesse,
- die Ergebnisse dieser Konzepte,
- die wesentlichen Risiken sowie
- die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

2. (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f bzw. § 315d HGB-E)

Diversitätskonzept bei der Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Rechtliche Grundlagen

CSR-Richtlinie 2014/95/EU und Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (Entwurf, Stand 30.09.2016)

Was ist zu tun?

- Betroffenheits-/Gap-Analyse
- Prüfung, wie Lücken geschlossen werden können
- Ermittlung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte sowie zugehöriger Kennzahlen
- Aufbau der Berichterstattung
- Entwicklung einer langfristigen Nachhaltigkeitsstrategie

Wir unterstützen Sie gerne.



Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren ...

... dienen der Bewertung der Leistung des Unternehmens z. B. bezüglich wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte.

Nachhaltigkeitsaspekt, Beispiel	Kennzahlen, Beispiel
Treibhausgasemissionen	Emissionen ozonabbauender Stoffe in Tonnen CO ₂ -Äquivalente
Energie	Energieverbrauch je Bruttowertschöpfungseinheit
Abfall	Gesamtgewicht nach Art und Entsorgungsmethode Abfallmenge je Umsatzeinheit
Mitarbeiter	Anzahl/Anteil der Mitarbeiter/innen – mit der Möglichkeit zu Teilzeitarbeit – die Antikorruptionsschulungen erhalten haben